

Frankfurter Tag der Rechtspolitik 2018

Alles frei? Regulierung der Daten und Inhalte im Netz

# Vom Intermediär zur Plattform:

## Die Haftung von Internetdiensteanbietern im Wandel

Prof. Dr. Alexander Peukert

Goethe University Frankfurt am Main

[a.peukert@jur.uni-frankfurt.de](mailto:a.peukert@jur.uni-frankfurt.de)

„In zehn Jahren wird die interessanteste Frage nicht mehr sein, ob eine Gesellschaft das Internet verwendet, sondern welche Version.“

Schmidt/Cohen, Die Vernetzung der Welt. Ein Blick in unsere Zukunft, 2013, S. 126

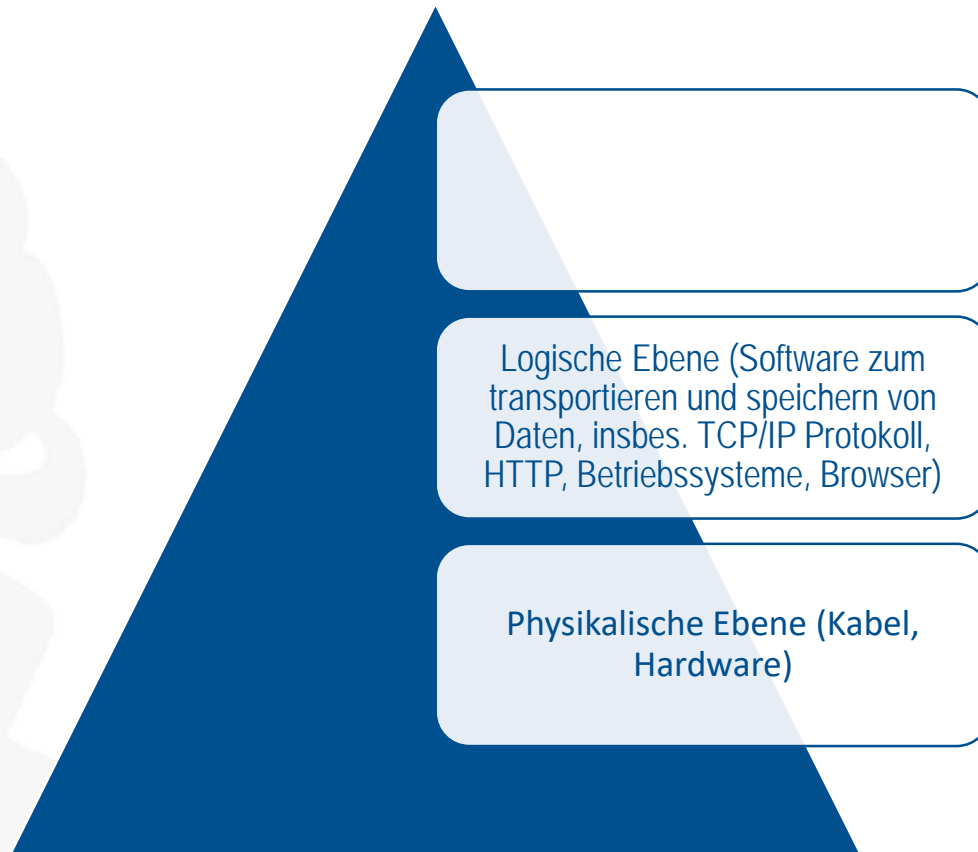
- Das „Internet“: Was ist das eigentlich?
  - Geschichte des Internets
    - Entstehung in einem wissenschaftlich-militärischen Kontext 1969 ff.
    - Insbes.: Ende-zu-Ende-Prinzip
    - Privatisierung 1989 ff.

- Das „Internet“: Was ist das eigentlich?
  - Drei Ebenen des Internets und seiner Regulierung (Y. Benkler)



Physikalische Ebene  
(Kabel, Hardware)

- Das „Internet“: Was ist das eigentlich?
  - Drei Ebenen des Internets und seiner Regulierung (Y. Benkler)



- Das „Internet“: Was ist das eigentlich?
  - Drei Ebenen des Internets und seiner Regulierung (Y. Benkler)

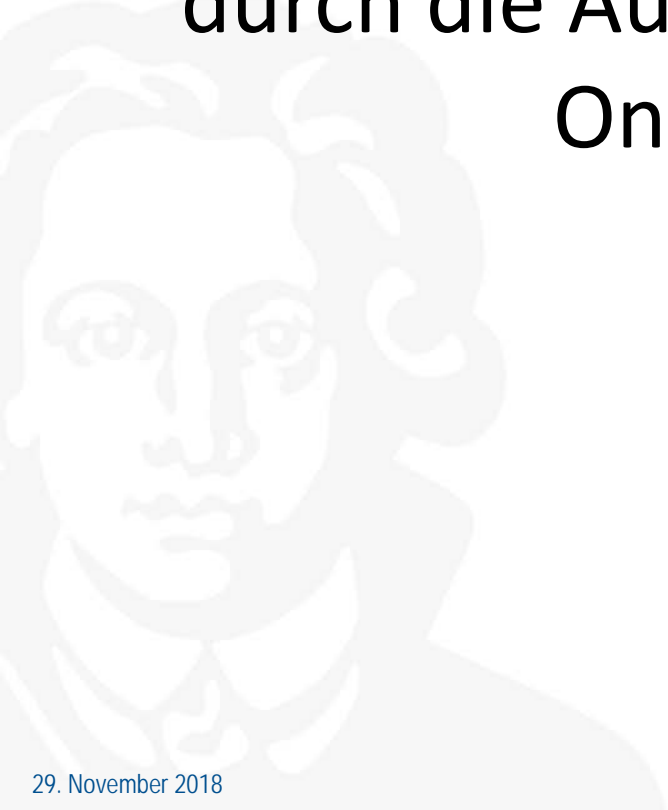


Inhalte-Ebene (übertragene  
Anwendungen und Daten)

Logische Ebene (Software zum  
transportieren und speichern von  
Daten, insbes. TCP/IP Protokoll,  
HTTP, Betriebssysteme, Browser)

Physikalische Ebene (Kabel,  
Hardware)

# Hier: Die Regulierung der Inhalte-Ebene durch die Ausgestaltung der Haftung von Online-Intermediären



- **Phase 1 (1990er):** Diensteanbieter als neutrale Vermittler
  - Hintergrund: Privatisierung des Internets, Förderung des „Information Highway“, Internet 1.0-Blase
  - E-Commerce-Richtlinie 2000/31
    - Art. 12-15 zur „Verantwortlichkeit der **Vermittler**“ fremder Informationen
      - Haftungsprivilegierungen für Access-Provider, Caching und Host-Provider (notice and takedown)
      - Ausschluss proaktiver Überwachungspflichten



- **Phase 2 (2000-2011):** Gerichte entwickeln ein ausgewogenes Haftungsregime für Vermittler
  - Einerseits soll Rechtsdurchsetzung im Internet möglich sein, andererseits soll legale Vermittlertätigkeit möglich bleiben
    - Notice-und-Takedown bei IP-Verletzungen (BGH eBay 2004 ff.) und Vermittlerrolle bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen (BGH Blogbeitrag 2011; anders für Suchmaschinen BGH 2018)
    - Aber keine Haftung auf Schadensersatz bei Erfüllung angemessener, automatisierbarer Verkehrssicherungspflichten
    - Keine flächendeckende Inhaftefilterung (EUGH Scarlet and Netlog 2011/2012)
    - Hyperlinks auf rechtmäßige Inhalte auch zu kommerziellen Zwecken zulässig (BGH Paperboy 1995 und Vorschaubilder 2010; EUGH Svensson 2014)

- **Phase 3: Ausdifferenzierung und Verschärfung der Vermittlerhaftung durch Gerichte (2011-2014)**
  - Hostprovider (EUGH L'Oréal v eBay 2011)
    - Bei aktiver Rolle keine Haftungsprivilegierung
    - Neben Takedown auch „Staydown“-Verpflichtung
  - Access-Provider
    - Können auf Sperrung von Piraterie-Seiten in Anspruch genommen werden (UK 2011 ff., EUGH UPC Telekabel 2014, BGH 2016)
    - Gilt auch für Betreiber offener WLAN-Netze (EUGH McFadden 2016; BGH Dead Island 2018)
  - Suchmaschinen
    - Haften als Störer für Links auf rechtswidrige Inhalte und Autocomplete-Einträge (BGH 2013)

- **Phase 4:** Vermittler werden zu unmittelbar (täterschaftlich) verantwortlichen Plattformbetreibern (2014-)
  - EUGH:
    - Suchmaschine als verantwortlicher Datenverarbeiter muss das Recht auf Vergessenwerden implementieren (EUGH Google Spain 2014)
    - Als Täter einer Urheberrechtsverletzung haftet unmittelbar
      - im Zweifel, wer zu kommerziellen Zwecken auf urheberrechtsverletzende Inhalte verlinkt (EUGH GS Media 2016; BGH Vorschaubilder III 2017)
      - wer einen BitTorrent-Indizierer betreibt (EUGH Stichting Brein I 2017)
      - wer einen auf Piraterieseiten abgestimmten “filmspieler” (Hardware) verkauft (EUGH Stichting Brein II 2017)

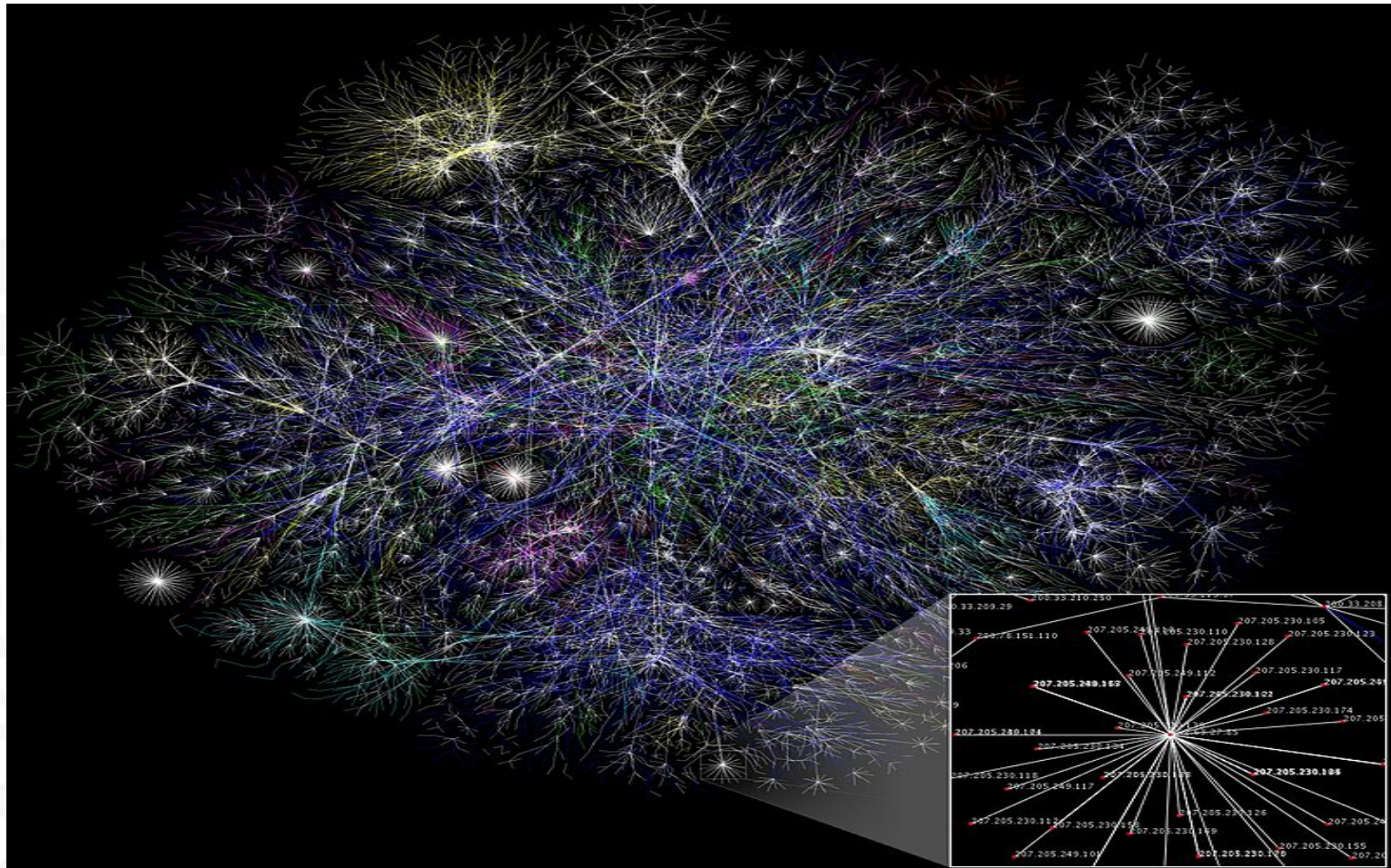
- **Phase 4:**
  - Legislative:
    - Memorandum of Understanding betr. Pirateriewaren auf **Online-Plattformen** (eBay, Amazon, 2016):
      - Plattformen sind für sichere Online-Umwelt verantwortlich
    - Mitteilung Komm 2017:
      - „Umgang mit illegalen Online-Inhalten. Mehr Verantwortung für **Online-Plattformen**“
    - D: NetzDG 2017

- **Phase 4:**
  - Legislative:
    - EU: Änderung der RL Audiovisuelle Mediendienste „im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten“ v. 14.11.2018
      - „Unbeschadet der Artikel 12 bis 15 der Richtlinie 2000/31/EG sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass ihrer Rechtshoheit unterliegende **Video-Sharing-Plattform-Anbieter** angemessene Maßnahmen treffen ...“

- **Phase 4:**
  - Legislative:
    - EU: Anhängige RL Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt
    - Art. 13 gem. EP: „**online content sharing service providers** perform an act of communication to the public. They shall therefore conclude fair and appropriate licensing agreements with right holders.”
    - Ist das bereits de lege lata so (Vorlagebeschlüsse BGH 9/2018)?



## Schluss/Ausblick: Vom offenen Ende-zu-Ende-Netz mit haftungsprivilegierten Vermittlern fremder Informationen („Medienintermediäre“)



... zurück zu den Hierarchien des analogen Zeitalters:

